

VERORDNUNG
zum Schutze von Landschaftsteilen im
Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968 ¹⁾

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 30. November 1964 (ABl. Reg. Dt. 1964, S. 364) verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die in § 1 Absatz 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet des Landkreises Minden werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Anlage ist Teil der Verordnung.
- (2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte). Soweit eine dunkelgrüne Umrandung verwendet wurde, ist diese Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Verordnung und die Karte liegen
 1. bei dem Regierungspräsidenten - höhere Naturschutzbehörde - in Detmold,
 2. bei dem Landkreis Minden - untere Naturschutzbehörde - in Minden

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2
Inhalt des Schutzes

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig
 1. das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
 2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
 3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
 4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;
 5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;

¹⁾ Amtliches Kreisblatt Minden-Lübbecke 1970, S. 252,
mit den Fundstellen der Ordnungsbehördl. Verordnungen zur tlw. Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden (siehe Anlage)

6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
 7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
 8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
 9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
 10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen oder
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
 11. die Wasserfläche mit durch eigene Triebkraft beweglichen Fahrzeugen zu befahren oder Wohn- oder Hausboote zu verankern oder den Wasserskilauf außerhalb der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze auszuüben;
 12. Wallanlagen oder Hünengräber zu beschädigen oder zu verunstalten.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:
1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Fortarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;
 2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
 3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
 4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;

5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.
- (2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.
- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet der Landkreis Minden als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5 Beseitigung von Verunstaltungen

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- (2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6 Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1988*.

§ 8 Außer Kraft tretende Vorschriften

Aufgehoben werden alle bisher erlassenen Verordnungen und Anordnungen, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind.

Minden, den 19. Dezember 1968

Der Vorsitzende:

gez. Rohe
Landrat

gez. Busse
Kreistagsabgeordneter

gez. Meyer
Schriftführer

* Gem. § 73 Abs. I Landschaftsgesetz (LG) vom 15.08.1994 bleiben Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung in Kraft.

Anlage zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden

Fundstellen der Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968

1. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1978, S. 214
2. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1980, S. 46
3. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1981, S. 74
4. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1981, S. 167
5. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1981, S. 207
6. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1981, S. 207
7. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1982, S. 154
8. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1982, S. 185
11. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1984, S. 4
14. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1984, S. 241
15. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1985, S. 60
16. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1985, S. 95
17. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1986, S. 49
18. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1986, S. 183
19. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1986, S. 267
20. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1988, S. 66
21. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1988, S. 93
22. Ordnungsbehödl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1988, S. 94

23. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1989, S. 251
24. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1990, S. 2
25. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1990, S. 256
26. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1990, S. 286
27. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1991, S. 271
28. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1992, S. 101
29. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1992, S. 191
30. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1992, S. 277
31. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1996, S. 58
32. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden: Abl. Reg. Dt. 1998, S. 289
33. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden, Abl. Reg. Dt. 2002, S. 85
34. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden, Abl. Reg. Dt. 2002, S. 93
35. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden, Abl. Reg. Dt. 2002, S. 202